



Schaffung von Professuren mit dem Schwerpunkt Lehre am Fachbereich Medizin

Zielsetzung und Aufgabenbeschreibung

Im Rahmen des am 26.11.2003 vom Fachbereichsrat und am 8.12.2003 vom Vorstand beschlossene Strukturkonzepts „C4/C3“ sollen mittelfristig neben Professuren mit einem Schwerpunkt Forschung und/oder Krankenversorgung auch eine beschränkte Zahl von Professuren mit dem Schwerpunkt Lehre eingerichtet werden können.

Die Aufgaben solcher Professuren können wie folgt beschreiben werden:

- Durchführung von Lehrveranstaltungen in einem überdurchschnittlich großem Umfang (12 LVS),
- Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben (z.B. Einsatzplanung des Lehrpersonals),
- Umsetzung des Lehretats des Faches bzw. der Fächer seines Zuständigkeitsbereichs auf zentrumsebene.
- Anleitung und Training von anderen Lehrenden,
- Studienfachberatung von Studierenden,
- Erstellung von Lehrmaterialien und praktischen Trainingsmöglichkeiten,
- Planung und Durchführung von neuen Veranstaltungs- und Prüfungsformen,
- Durchführung von Erhebungen und Evaluationen,
- Mitwirkung bei der leistungsorientierten Mittelvergabe in der Lehre und
- Veröffentlichungen über Fragen der Lehre.

Eine Schwerpunktsetzung in der Lehre bedeutet nicht, dass Forschung und/oder Krankenversorgung nicht auch weiterhin zu den Aufgaben der Stelle gehören.

Die Einrichtung einer solchen Professur bedeutet gemäß LVVO, dass eine Reduktion der Lehrverpflichtung in einem Umfang von 4 SWS innerhalb der Lehreinheit zugunsten vermehrter Forschungstätigkeit vorgenommen werden kann.

Strukturfragen

Die Einrichtung solcher Stellen ist grundsätzlich möglich. Gemäß §12 (7) HmbHG richten sich „Art und Umfang der im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben (der Professoren) (...) nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle“. Auch mit dem so genannten W3/W2-Modell des Fachbereichs Medizin ist diese Konstruktion kompatibel.

Professuren mit dem Schwerpunkt Lehre können entstehen durch

- Ausschreibung oder
- Veränderung der Funktionsbeschreibung einer besetzten Stelle.

Im letzteren Fall setzt dies die Zustimmung des Betroffenen und seiner Einrichtung voraus.

Gemäß §12 (7) HmbHG steht die Festlegung der Funktionsbeschreibung einer Professorenstelle „unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen“, was es erlauben würde, die Widmung dieser Professuren zunächst (auf 5 Jahre?) zu befristen, um Erfahrungen mit dem Konzept zu sammeln.

Langfristig wird eine Größenordnung von 10 Professuren dieser Art (z.B. eine pro Themenblock in der Klinik sowie eine pro Fach in der Vorklinik) angestrebt.

Einordnung der Aufgaben einer Professur mit dem Schwerpunkt Lehre

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lehre unterliegt - wie bei anderen Professuren - gemäß § 11 (1) und § 12 (2) HmbHG den „zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane“.

Detailliert zu regeln sind die Zuständigkeiten und die Rechte eines Professors mit dem Schwerpunkt Lehre innerhalb des Instituts/der Klinik, des Zentrums bzw. des Faches (wenn letzteres durch mehr als eine wissenschaftliche Einrichtung vertreten wird) denen die Professur zugeordnet wurde. Die entsprechende Regelung ist den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend im Einzelfall zu regeln. Hierbei können folgende Prinzipien hilfreich sein:

- Für das Verhältnis der Schwerpunktprofessur zu den anderen Professuren sind bezüglich der Freiheit der Lehre die § 11 (1) und 12 (2) HmbHG maßgeblich.
- Die Befugnisse bezüglich der Verteilung von Ressourcen für die Lehre sind genau zu beschreiben. Abgesehen von etwaigen ad personam zur Verfügung gestellten Mitteln der Professur, kann es sich je nach Fall hierbei um Mittel des Faches, des Themenblocks, des Studienabschnitts oder mit dem Dekanat vereinbarten projektbezogenen Mitteln handeln.
- Bezüglich der Einsatzplanung von personellen und sachlichen Ressourcen für die Lehre ist eine detaillierte Abstimmung mit den Leitungsorganen der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung erforderlich.
- Die konkrete Aufgabenbeschreibung der Stelle und die Gestaltung der Schnittstellen der Schwerpunkttätigkeit werden in einem Protokoll beschrieben, das von den anderen Professoren des Faches, der Zentrumsleitung und des Dekanats mitgezeichnet wird.

Es sollte abschließen darauf hingewiesen werden, dass die Errichtung einer Professur mit Schwerpunkt Lehre aus Sicht des Dekanats nur im Konsens mit den anderen Fachvertretern erfolgen kann und soll.